OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602740/3/Wim

Datum:
Linz, 27. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des H H E, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, X, X, vom 2. Oktober 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27. September 2018, GZ: VerkR96-1060-2018/EF, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) hat über H H E (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 27. September 2018, GZ: VerkR96-1060-2018/EF - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' ausgenommen ‚Taxi' gehalten.

Tatort: Gemeinde X, Gemeindestraße Ortsgebiet, X
Tatzeit: 10.05.2018, 21:55 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Peugeot, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
40,00 Euro	17 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 50 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. Oktober 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde.

Begründend wird vorgebracht, dass aus den von ihm beigeschlossenen Lichtbildern zu erkennen sei, dass die Zusatzbeschilderung zur Tatzeit am Tatort unrichtig war und nach wie vor unrichtig sei und somit das Halte- und Parkverbot ausgenommen „Taxi" nicht wirksam verordnet sei.

Wie auf einem der vorliegenden Lichtbilder eindeutig zu erkennen sei, befinde sich auf der Zusatztafel der - zwar nur mehr schlecht, aber doch noch deutlich - lesbare Zusatz „werktags". Er habe daher zu Recht davon ausgehen dürfen, dass das an dieser Stelle verordnete Halte- und Parkverbot zur Tatzeit am 10. Mai 2018 um 21:55 Uhr (Feiertag) keine Geltung hatte. Selbst wenn der Zusatz „werktags" aus

der Verordnung gestrichen worden sein sollte, so sei dies in der Zusatzbeschilderung nicht hinreichend kundgemacht worden. Es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass es sich nicht nur um eine zufällige Verschlechterung des Schriftzuges (z.B. durch Abnützung, Vandalismus, ...) gehandelt habe, sondern dass damit eine Änderung des ursprünglich nur werktags geltenden „Halten und Parken verboten - ausgenommen Taxi“ verordnet werden solle.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 (eingelangt am 30. Oktober 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde sowie Durchführung eines Ortsaugenscheines am 21. November 2019.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit dem Ortsaugenschein feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen X am 10. Mai 2018 um 21:55 Uhr (Feiertag) an der X in X abgestellt.

Die fragliche Örtlichkeit im Bereich X war zur Tatzeit und ist aktuell wie folgt beschildert:

Auf Höhe X findet sich ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten - Anfang“ u.a. mit der Zusatztafel: „werktags von 20 – 5:30 h ausgenommen Taxi“. Das Wort „werktags“ auf der Zusatztafel ist massiv verblasst, bei entsprechender Betrachtung ist jedoch noch erkennbar, dass hier ein Schriftzug bestand, der sogar eventuell dieses Wort darstellen könnte.

Auf Höhe Ende Objekt X befindet sich das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten - Ende“ mit der Zusatztafel „20 – 5:30 h ausgenommen Taxi“. Das Wort „werktags“ ist hier gänzlich verblasst und weder sichtbar noch lesbar.

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. November 2014, GZ: 0032348/2014, wurden im übertragenen Wirkungsbereich im Bereich X nachstehende Verkehrsmaßnahmen normiert:

„I.
Aufhebung:
Der Punkt II der Verordnung vom 29.09.2014, GZ 0032348/2014, betreffend die Errichtung eines „Halten und Parken verboten, werktags, Mo. – Fr. von 5.30 Uhr – 20.00 Uhr und Sa. von 5.30 – 15.00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit“ sowie eines „Halten und Parken verboten, werktags von 20.00 – 5.30 Uhr, ausgenommen Taxi“ an der Südseite der X vor Objekt X wird behoben und mit Punkt II dieser Verordnung neu festgelegt.

II.
Verkehrszeichen:
1. ‚Halten und Parken verboten‘ (§ 52 lit. a Z.13b StVO 1960)
Zeit: werktags, Montag bis Freitag 5.30 – 20.00 Uhr
Samstag 5.30 – 15.00 Uhr
Ausnahme: Ladetätigkeit

2. ‚Halten und Parken verboten‘ (§ 52 lit. a Z.13b StVO 1960)
Zeit: von 20.00 – 5.30 Uhr
Ausnahme: Taxi
Bereich: An der Südseite der X vor Objekt X, lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates Linz, Stadtplanung, Index A vom 18.7.2014;

Die Verkehrsregelung gilt dauernd.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:
§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf dem im Akt befindlichen Verordnungsdokument findet sich ein Vermerk, wonach die Verkehrszeichen am 9. Februar 2016 um 10:00 Uhr versetzt wurden.

Der Verordnung angeschlossen ist ein Beschilderungsplan, auf dem die Lage der Verkehrsschilder und deren Inhalt (wie in der Verordnung angeführt) dargestellt sind.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der Behörde, insbesondere aus der Anzeige vom 11. Mai 2018, der Bezug habenden Verordnung vom 13. November 2014 samt Beschilderungsplan, der Verantwortung des Beschwerdeführers sowie aus dessen vorgelegten Lichtbildern, zeigend die tatsächliche

Beschilderung an der Tatortörtlichkeit, und dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. November 2019 durchgeführten Ortsaugenschein samt angefertigten Lichtbildern.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ zeigt mit der Zusatztafel „Anfang“ den Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Gemäß § 54 Abs. 1 StVO können unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Durch Punkt II.2. der oben zitierten Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. November 2014, GZ: 0032348/2014, sollte offenkundig ein Taxistandplatz geschaffen werden. Entgegen der Anordnung der Behörde ist jedoch - wie unter I.4.1. dargestellt - noch erkennbar, dass hier ein Schriftzug bestand, der sogar eventuell dieses Wort „werktags“ darstellen könnte. Hier jedoch gleich von einem direkten Kundmachungsmangel zu sprechen, erscheint dem erkennenden Richter jedoch überzogen.

Es konnte aber nach den geschilderten Umständen im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG vom Beschwerdeführer glaubhaft gemacht werden, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Somit fehlt es an einer Strafbarkeit und war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer